



Erläuterungen zur Betriebsrechnung der beruflichen Vorsorge

Allgemeine Bemerkungen

Die Betriebsrechnung der beruflichen Vorsorge umfasst sowohl Geschäfte, die der Mindestquote unterstellt sind, wie auch Geschäfte, die gemäss Art. 146 der Aufsichtsverordnung (AVO) für die Mindestquote nicht berücksichtigt werden. Die nachfolgende Aufstellung dient der Präzisierung von Art. 146.

Der Mindestquote (MQ) nicht unterstellte Versicherungsverträge:

- Kollektivversicherungsverträge (oder Teile davon) mit gesonderter Einnahmen- und Ausgabenrechnung sind für die Ermittlung der Spar-, Risiko- und Kostenkomponente nach AVO Art. 143, 144 und 145 nicht zu berücksichtigen.
- Verbandsversicherungen mit gesonderter Einnahmen- und Ausgabenrechnung sind für die Ermittlung der Spar-, Risiko- und Kostenkomponente nach AVO Art. 143, 144 und 145 nicht zu berücksichtigen.
- Risikoversicherungsverträge mit einer gesonderten Gewinnformelabrechnung sind für die Ermittlung der Risiko- und Kostenkomponente nach AVO Art. 144 und 145 nicht zu berücksichtigen.
- Anteile an geteilten Verträgen unter fremder Geschäftsführung
Für solche gilt folgende Regelung:
Mitbeteiligte Versicherer, welche die Daten oft mit einem Jahr verspätet in ihre Bücher aufnehmen, haben ihre Beteiligung dem nicht MQ-pflichtigen Bestand zuzuordnen, falls sie mindestens die Überschussfestsetzung des federführenden Versicherers anwenden. Es werden somit die MQ-Parameter des Federführenden angewendet oder sie werden allenfalls zu Gunsten des Versicherungsnehmers übertroffen.
Verwenden jedoch mitbeteiligte Versicherer tiefere Ansätze als der federführende Versicherer, müssen sie ihren Anteil am betroffenen Kollektivversicherungsvertrag dem MQ-pflichtigen Bestand zuordnen. Der Versicherungsnehmer erhält dadurch auf dem Mitbeteiligungsanteil einen Überschussanteil, der von demjenigen des Federführenden abweichen kann.

- Stop Loss-Rückdeckungsverträge sind für die Ermittlung der Risiko- und Kostenkomponente nach AVO Art. 144 und 145 nicht zu berücksichtigen.

Bei den Versicherungsunternehmen geführte Freizügigkeitskonten (im Sinne einer Gleichbehandlung mit Versicherungsunternehmen, die die Freizügigkeitskonten bei einem verbundenen Unternehmen, z.B. einer Bank, führen) sind der MQ nicht unterstellt. Solche Freizügigkeitskonten dürfen nur mit Genehmigung des BPV geführt werden.

Der Mindestquote ausdrücklich unterstellte Versicherungsverträge und Versicherungsbestände:

- Laufende Alters-, Hinterbliebenen und Invaliditätsrenten
- Freizügigkeitspolice
- Bei Mitbeteiligungen hat der federführende Versicherer seine Quote eines geteilten Kollektivversicherungsvertrags – sofern kein eigener vertraglicher Überschussverbund vorgesehen ist – der Mindestquote unterzuordnen.
- Teuerungsfonds: Der Teuerungsfonds ist als Bestandteil der beruflichen Vorsorge vollumfänglich der Betriebsrechnung für die berufliche Vorsorge zuzuordnen. Er ist proportional zum Deckungskapital der betroffenen Verträge aufzuteilen auf den MQ-pflichtigen und den nicht MQ-pflichtigen Versicherungsbestand der beruflichen Vorsorge.
- Betriebseigene PK: Ob Kollektivversicherungsverträge mit betriebseigenen Pensionskassen der MQ unterstellt sind, hängt von der Ausgestaltung dieser Verträge ab. Generell können sie jedoch nicht von der MQ ausgenommen werden.
- Reine Rückdeckungsverträge mit autonom geführtem Sparprozess, sofern sie weder mit gesonderter Einnahmen- und Ausgabenrechnung noch mit Gewinnformel geführt werden.

Der Betriebsrechnung ist ein Begleitbericht mitzugeben. Der Begleitbericht enthält die relevanten Begründungen, die zum Verständnis auffälliger, vom Vorjahr stark abweichender oder geschätzter Angaben notwendig sind. Insbesondere sind darin die Komponenten bedeutender Positionen mit unerwarteter oder durch aussergewöhnliche Ereignisse beeinflusster Zusammensetzung anzugeben.

Gliederung der Betriebsrechnung

Die Betriebsrechnung der beruflichen Vorsorge ist in folgende Komponenten aufgegliedert:

Seite		Erfassungsseite
-4-	1. Erfolgsrechnung (unterteilt in berufliche Vorsorge und übriges Geschäft)	1-2
-8-	2. Bilanz (unterteilt in berufliche Vorsorge und übriges Geschäft)	3-5
-11-	3. Technische Zerlegung des Ergebnisses der beruflichen Vorsorge (unterteilt in der Mindestquote unterstellte Verträge und der Mindestquote nicht unterstellte Verträge)	6-10
-11-	3.1 Sparprozess	6
-15-	3.2 Risikoprozess	6-7
-17-	3.3 Kostenprozess	7
-18-	3.4 Ausschüttungsquote und Gesamtsaldo	7-8
-18-	3.5 Verfahren bei positivem Gesamtsaldo	8
-20-	3.6 Verfahren bei negativem Gesamtsaldo	8
-21-	3.7 Rekapitulation und Aufteilung Rechnungsergebnis	9
-21-	3.8 Fortschreibung Überschussfonds und Ausschüttung	10
-23-	3.9 Fortschreibung Teuerungsfonds	10
-24-	4. Angaben zur Bestandesstruktur der beruflichen Vorsorge	11-14
-25-	5. Bilanzierungsgrundsätze zu den immateriellen Aktiven, den Kapitalanlagen und den Sachanlagen	15
-25-	6. Bewertungsreserven für die berufliche Vorsorge und für das übrige Schweizer Geschäft	16-17
-26-	7. Historik des BVG-Mindestzinssatzes	18
-26-	8. Offenlegungsschema (Varianten in 1000 Franken oder in Mio Franken)	-
-27-	Anhang (Freizügigkeitspolicen)	-
-30-	Ende	

Erläuterungen zu einzelnen Komponenten der Betriebsrechnung der beruflichen Vorsorge

Hinweis:

Die Positionen sind über alle Erfassungsseiten hinweg von 1 bis 394 durchnummeriert. Im Folgenden wird die Positionsnummer mit runder Links-Rechts-Klammerung dargestellt.

1. Erfolgsrechnung

Generelle Bemerkung

Aufwendungen sind im Sinne der strategischen Ausrichtung zuzuteilen. Das heisst, dass Währungsergebnisse (Umrechnungskursdifferenzen sowie Absicherungsaufwendungen) auf Kapitalanlagen der entsprechenden Position unter dem Erfolg aus Kapitalanlagen zuzuordnen sind. Umrechnungskursdifferenzen auf dem Deckungskapital von Fremdwährungspolice sind hingegen unter der Position „Veränderung Deckungskapital“ zu erfassen.

(6) Sonstige versicherungstechnische Erträge

Unter dieser Position sind unter anderem Zinsen auf ausstehenden Prämien, Kontokorrenten und sonstigen Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft zu erfassen. In begründeten Fällen dürfen auch die bisher verwendeten Zuordnungskriterien der einzelnen Lebensversicherer zur Anwendung kommen.

(7) Leistungen infolge Alter, Tod und Invalidität

Überschussrenten gelten als garantierte Leistungen und sind in diese Position einzuschliessen, sofern sie die Differenz zwischen gesetzlich vorgeschriebener und tarifarischer Leistung ausgleichen.

(8) Freizügigkeitsleistungen

Unter diese Position fallen Freizügigkeitsleistungen an Versicherte infolge Dienstaustritt, aber auch Kapitalbezüge jeder Art, insbesondere solche für Wohneigentum, und teilweise oder vollständige Rückkäufe von Freizügigkeitspolice.

(11) Leistungsbearbeitungsaufwendungen

Die von den Versicherungseinrichtungen erfassten Leistungsbearbeitungskosten können unter dieser Position ausgewiesen werden. Ein Ausweis unter den übrigen Verwaltungsaufwendungen ist zulässig, sofern die Leistungsbearbeitungskosten in der Buchhaltung nicht gesondert erfasst werden.

(15) Veränderung der Verstärkungen

In dieser Position sind die im Betriebsjahr vorgenommenen Verstärkungen laufender Renten anzugeben. Die Veränderung von Rückstellungen jedoch, welche in der Anwartschaft für absehbare zukünftige Deckungslücken (z.B. infolge des gesetzlich vorgeschriebenen Rentenumwandlungssatzes im Obligatorium der beruflichen Vorsorge) gebildet werden, sind unter Position 17, Veränderung der sonstigen technischen Rückstellungen, einzubinden.

(16) Veränderung der Rückstellung für eingetretene noch nicht erledigte Versicherungsfälle

Der Bilanzposition 101 zugeordnete Erfolgsposition.

(17) Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen

Der Bilanzposition 109 zugeordnete Erfolgsposition.

(20) Abschlussaufwendungen

Es sind die in der Wegleitung zur Berichterstattung beschriebenen Posten zu erfassen.

(21) Veränderung aktivierte Abschlusskosten

Die entsprechende Erfassungsposition für die berufliche Vorsorge ist gesperrt.

(24) Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen

Unter dieser Position sind unter anderem die Zinsen auf vorausbezahlten Prämien, Kontokorrentverpflichtungen und sonstige Verpflichtungen aus dem Versicherungsgeschäft zu erfassen. Zinsen auf Überschusskonti werden unter dieser Position erfasst und nicht dem Überschussaufwand oder dem Zinsaufwand belastet. In begründeten Fällen dürfen auch die bisher verwendeten Zuordnungskriterien der einzelnen Lebensversicherer zur Anwendung kommen.

(25) Vertragsindividuell vereinbarte Zuteilung der Überrendite

Nach Fussnote c versteht sich unter Überrendite, sofern der Versicherungsnehmer das Anlagerisiko trägt, derjenige Teil des Kapitalertrags, der über die technische Verzinsung hinaus erwirtschaftet wird. Die Überrendite kann, sofern vertraglich vereinbart, sowohl dem individuell berechneten Deckungskapital der Versicherten (Thesaurierung) als auch dem Versicherungsnehmer zur reglementarischen Weiterverwendung zugeteilt werden.

(26) Zuweisung an den Überschussfonds

(27) Entnahme aus dem Überschussfonds

Die Bezeichnung „Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Überschussbeteiligung“ wird der Einfachheit halber durch „Überschussfonds“ ersetzt.

(33) Kapitalanlageerträge

Darunter fallen die direkten Kapitalerträge (Zinsen, Mieterträge, Dividenden). Die Eigenmiete für eigengenutzte Liegenschaften muss verbucht werden. Sie soll sich an einem auf dem Markt zu erzielenden Mietzinsertrags orientieren.

(34) Gewinn aus Veräußerungen

(35) Verlust aus Veräußerungen

Die Gewinne beziehungsweise Verluste aus Veräußerungen sind auf der Basis des Buchwerts des letzten Bilanzstichtags auszuweisen. Werden die entsprechenden Differenzen gegenüber dem Anschaffungswert ermittelt, so ist ein getrennter Ausweis in Gewinn (34) bzw. Verlust (35) aus Veräußerungen sowie Zuschreibungen (36) bzw. Abschreibungen (37) erlaubt.

(36) Zuschreibungen

(37) Abschreibungen

Abschreibungen umfassen die Differenz zwischen tieferem Marktwert und Buchwert des letzten Bilanzstichtags. Bei Anwendung des Niederstwertprinzips anstelle des strengen Niederstwertprinzips entsprechen die Zuschreibungen der Wiedereinbringung von Abschreibungen auf einen Wert zwischen dem Buchwert und, höchstens, dem Anschaffungswert. Bei Anwendung des Marktwertprinzips (Aktien) werden die Wertveränderungen ebenfalls über Zu- und Abschreibungen erfasst. Anpassungen des Buchwerts erfolgen im Rahmen der OR-Regelungen und sind von der Revisionsstelle geprüft worden.

(33) Währungsergebnis auf Kapitalanlagen

Neben den Korrekturen aus Umrechnungskursveränderungen auf Kapitalanlagen sind auch allfällige Aufwendungen oder Erträge aus Währungsabsicherungsgeschäften auf Kapitalanlagen in Fremdwährung zu erfassen.

(42) Zinsaufwand

Neben Zinsaufwendungen, die direkt den Kapitalanlagen zugeordnet werden können (z.B. Passivhypotheken auf Liegenschaften) sind unter dieser Position auch Zinsen für Mittelaufnahmen (kurz-, mittel- und langfristig) zu erfassen. Dies erfolgt aus der Überlegung, dass beispielsweise bei einer Mittelbeschaffung durch eine Anleihe die erhaltenen flüssigen Mittel angelegt und unter den Kapitalanlagen erfasst werden.

(43) Aufwendungen für Liegenschaften

Neben den direkten Aufwendungen (Liegenschaftenerhaltung etc.) sind bei Eigenverwaltung auch die indirekten Kosten des mit der Liegenschaftsverwaltung betrauten Personals zu erfassen.

(44) Aufwendungen für übrige Kapitalanlagen

Neben den direkten Aufwendungen (z.B. Aufwendungen für Fremdverwaltung) sind bei Eigenverwaltung auch die indirekten Kosten des mit der Verwaltung von Kapitalanlagen betrauten Personals zu erfassen.

(47) Sonstige Erträge minus sonstige Aufwendungen netto

Unter dieser Position sind die nicht direkt dem Versicherungsbetrieb zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen sowie allfällige ausserordentliche Erträge und Aufwendungen zu erfassen. Sind letztere bedeutend, so ist im Begleitbericht nähere Auskunft zu erteilen.

(48) Sonstige Steuern, Gebühren und Abgaben

Unter sonstigen Steuern sind alle Steuern zu erfassen, die nicht auf der Ertragskraft bzw. der Kapitalausstattung des Versicherungsunternehmens (z.B. Liegenschaftsgewinn- oder Handänderungssteuern) basieren. Unter Gebühren und Abgaben fallen unter Anderem die Staatsgebühren.

(51a) Ergebnis der Umsetzung der Drehtürprinzip-Regelung nach BVV2 16a

Diese Position wurde der Erfolgsrechnung nachträglich angehängt. Sie dient der Aufsichtsbehörde als Indikator für die Beurteilung der Wirkung des Drehtürprinzips. Infolgedessen ist unter dieser Position die Differenz zwischen dem Transaktionswert der migrierten Vertragsbestände (Drehtürprinzip-Wert) und dem in der Bilanz eingestellten Wert derselben Vertragsbestände anzugeben. Miteinzuschliessen in den Bilanzwert ist neben dem individuell berechneten Bilanzdeckungskapital auch der individuell zugeordnete Anteil an den Verstärkungen und an den Rückstellungen für eingetretene noch nicht erledigte Leistungsfälle. Differenzen zu Gunsten des Versicherers sind positiv, solche zu Ungunsten des Versicherers negativ einzubeziehen.

2. Bilanz

Die Gliederung der Aktivseite der Bilanz entspricht im Wesentlichen der Gliederung der Berichterstattung. Nur bei einzelnen Positionen (Festverzinsliche, Aktien, Hedge Funds, Private Equity) wurde eine Feingliederung vorgenommen. Zudem sind die Flüssigen Mittel den Kapitalanlagen zugeordnet.

Die Gliederung der Passivseite der Bilanz entspricht (ausser dem versicherungstechnischen Teil) im Wesentlichen ebenfalls der Gliederung der Berichterstattung.

Im Begleitbericht ist auf die Verwendung von Derivaten hinzuweisen, sofern diese von Bedeutung ist. Falls bereits zusätzliche Angaben zur Verwendung von Derivaten für die Berichterstattung erarbeitet worden sind, genügt ein Hinweis darauf.

(64) Eigene Aktien

Unter eigenen Aktien sind Aktien des Versicherungsunternehmens, für welches die Betriebsrechnung erstellt wird, zu verstehen.

(77) Davon als „Separate Account“ verwaltete Kapitalanlagen

Die mit „Separate Account“-Vereinbarungen verwalteten Vermögenswerte sind unter den Kapitalanlagen zu erfassen. Unterhalb des Totals der Kapitalanlagen für eigene Rechnung (Pos. 76) ist der Gesamtbetrag der unter diesem Titel verwalteten Kapitalanlagen auszuweisen.

(85) Aktivierte Abschlusskosten

Die entsprechende Erfassungsposition für die berufliche Vorsorge ist gesperrt. Für das übrige Geschäft ist die Aktivierung der Abschlusskosten im Rahmen des Rundschreibens des BPV vom 9. Oktober 2001 zugelassen. Die Zillmerung des individuell gestellten Deckungskapitals hingegen ist im Schweizer Geschäft nicht erlaubt. Für das Auslandgeschäft kann das gezillmerte Bruttodeckungskapital eingestellt werden.

Versicherungstechnischer Teil

Die versicherungstechnischen Rückstellungen sind nach den Grundsätzen und Regeln der vom BPV genehmigten geschäftsplanmässigen Erklärungen auszuweisen. Das BPV wird im 2006, in Abstimmung mit den beaufsichtigten Lebensversicherern und dem SAV, Grundsätze und Empfehlungen zur Stellung und Bewertung der technischen Rückstellungen sowie zur Ausgestaltung der geschäftsplanmässigen Erklärungen herausgeben.

(93) Verstärkung laufender Altersrenten

(95) Verstärkung laufender Hinterbliebenenrenten

(97) Verstärkung laufender Invaliditätsrenten

Auf- und Abbau von Rentenverstärkungen sind geschäftsplanmässig zu regeln und in den Büchern nachvollziehbar nachzuweisen.

Richtet der Lebensversicherer im Obligatorium die Differenz von der tarifierten Alters- bzw. Hinterbliebenenrente zur BVG-Alters- resp. BVG-Hinterbliebenenrente, berechnet mit dem gesetzlichen Umwandlungssatz, in Form von Überschussrenten aus, so gilt Folgendes:

Diese sog. „garantierten“ Überschussrenten sind in der

- Erfolgsrechnung als Leistung infolge Alter bzw. Tod (Pos. 7)

und in der

- Technischen Zerlegung als Aufwand für garantierte nicht ausfinanzierte Rentenanteile (Pos. 155)

auszuweisen.

Der Lebensversicherer kann geschäftsplanmässig vorkehren, dass eine voraussichtliche Deckungslücke aus bevorstehender Rentenenumwandlung in seinem Versichertenbestand frühzeitig mit allfälligen positiven Gesamtsaldi ausfinanziert wird (AVO Art. 149 Abs. 1 Buchst. a Ziff. 2). Auch diese Problematik soll in den vorgesehenen Grundsätzen und Empfehlungen des BPV miteinbezogen werden.

(99) Versicherungstechn. Rückstellungen für den Sparteil anteilgebundener Lebensversicherungen

Unter dieser Rubrik sind nur die Sparteile der anteilgebundenen Lebensversicherungen einzubauen. Prämienübertrag, Deckungskapital und Pauschalrückstellungen für Risiko- und Kostenteil sind unter die entsprechenden Passivpositionen 91 bis 110 einzubinden.

(114) Verlustvortrag zu Lasten der Überschussbeteiligung

Weist die Betriebsrechnung ein Defizit aus, so kann der Fehlbetrag vorgetragen werden. Dies allerdings ist nur im Ausmass des vorhandenen freien Teils des Überschussfonds (Pos. 113) möglich. Da im Falle eines Defizits auf dem Vertragsbestand, welcher der Mindestquote unterstellt ist, kein Überschuss ausgeschüttet werden darf, wird allerdings in der Regel kein fest zugewiesener Anteil (Pos. 112) vorhanden sein. Der geplante Abbau des Verlustvortrags über den Überschussfonds ist mit einer vom BPV zu genehmigenden geschäftsplanmässigen Erklärung zu regeln.

(118) Davon als „Separate Account“ geführt

Die mit Fussnote * bezeichneten Positionen können Anteile enthalten, für welche vertraglich vereinbarte individuelle Einnahmen- und Ausgabenrechnungen („Separate Account“) geführt werden. Die Summe dieser Anteile ist unter Position 118 gesondert anzugeben.

(119) Davon minimale Altersguthaben nach BVG-Schattenrechnung

Die mit Fussnote ^{a)} bezeichnete Position 91 beinhaltet insbesondere die minimalen Altersguthaben nach BVG-Schattenrechnung. Das Total dieser minimalen Altersguthaben ist unter Position 119 gesondert anzugeben.

(120) Davon Deckungskapital für die laufenden gesetzlichen BVG-Altersrenten

Die mit Fussnote ^{b)} bezeichnete Position 92 beinhaltet insbesondere das Deckungskapital der laufenden, mit dem gesetzlichen BVG-Rentenumwandlungssatz verrenteten Altersrenten. Das gesamte Deckungskapital dieser laufenden BVG-Altersrenten ist unter Position 120 gesondert anzugeben.

3. Technische Zerlegung des Ergebnisses der beruflichen Vorsorge

Dieses Segment der Betriebsrechnung wird unterteilt in 3 vertikale Blöcke:

- I. Berufliche Vorsorge total
- II. Berufliche Vorsorge, enthaltend die der Mindestquote unterstellten Verträge
- III. Berufliche Vorsorge, enthaltend die von der Mindestquote ausgenommenen Verträge

In jedem Block werden auch das Vorjahr (BJ-1) und das Vorvorjahr (BJ-2) mit angegeben. Für die Angabe der Vorjahreszahlen sorgt jeweils das BPV mit der jährlichen Zustellung des elektronischen Fragebogens. Für allfällige Berichtigung falscher und Ergänzung fehlender Vorjahreszahlen sind die beaufsichtigten rechnungspflichtigen Lebensversicherer besorgt.

Da Pos. 173 das Rückversicherungsergebnis enthält, sind die die Angaben zum Spar-, Risiko- und Kostenprozess brutto, d. h. vor Abzug des Anteils der Rückversicherer, darzustellen.

Unter Abwicklungskosten werden generell die Kosten verstanden, welche während der Rentenlaufzeit entstehen können. Dazu zählen insbesondere die Überprüfung des Invaliditätsgrads, das Einholen von Lebensbestätigungen, die Adressverwaltung, der Wechsel der Zahlstelle, die Suche nach Weggezogenen, die Kosten der Überprüfung der Reservierung, die Anpassung von Policen, das Zurückfordern nicht berechtigter Leistungen und Rentennachzahlungen sowie weitere Rentenbearbeitungskosten.

Für die einzelnen Abschnitte und Zeilenziffern der technischen Zerlegung des Ergebnisses gelten nachfolgende Präzisierungen.

Zur Behandlung der Freizügigkeitspolicen sei auch auf den Anhang verwiesen.

3.1 Sparprozess (AVO Art. 143)

Der Sparprozess beinhaltet generell

- die Äufnung des Altersguthabens der berufsaktiven Versicherten,
- die Umwandlung des Altersguthabens in Altersrenten,
- die Abwicklung laufender Altersrenten und mit ihnen verbundener Pensioniertenkinderrenten.

Die Pensioniertenkinderrenten sind an die Altersrenten gekoppelt und somit im Sparprozess auszuweisen. Die laufenden Hinterbliebenenleistungen aus den Anwartschaften verstorbener Personen, die zuvor berufsaktiv, invalid oder Altersrentenbezüger waren, werden im Risikoprozess abgewickelt.

Hinweise zu den einzelnen Positionen

Ertrag im Sparprozess

135 Kapitalanlageerträge

Enthält insbesondere direkte Erträge aus Kapitalanlagen (Zinscoupons, Dividenden etc); diese Position ist an den Erläuterungen zur Position 33 (Erfolgsrechnung) auszurichten.

136 Gewinne minus Verluste aus Veräusserungen

Diese Position ist an den Erläuterungen zu den Positionen 34 und 35 (Erfolgsrechnung) auszurichten.

137 Zuschreibungen minus Abschreibungen

Diese Position ist an den Erläuterungen zu den Positionen 36 und 37 (Erfolgsrechnung) auszurichten.

138 Währungsergebnis Kapitalanlagen

Zu verwenden für Währungsdifferenzen zum CHF bei Fremdwährungsanlagen oder Kapitalanlagen mit Erträgen in fremder Währung; diese Position ist an den Erläuterungen zur Position 38 (Erfolgsrechnung) auszurichten.

140 Aufwendungen für Bewirtschaftung Kapitalanlagen

Externe und interne Kosten für die Kapitalbewirtschaftung, in Übereinstimmung mit der Position 42 der Erfolgsrechnung.

141 Zinsaufwand

Unter Zinsaufwand sind insbesondere die Verzinsung der Überschussguthaben, allfälliger Prämiendepots und der Depots der Rückversicherer zu subsummieren, in Übereinstimmung mit der Position 42 der Erfolgsrechnung.

BVG-Mindestzinssatz, Zinsträger und Sonderregelung nach AVO Art. 147 Abs. 2

143 Technische Rückstellungen

Diese Position wird nur dann benötigt, wenn die der beruflichen Vorsorge zugeordneten Kapitalanlagen nicht getrennt nach den Blöcken „Der Mindestquote unterstellt“ und „Der Mindestquote nicht unterstellt“ geführt werden, das heisst wenn keine direkte Ausscheidung möglich ist. In diesem Fall ist das Total der technischen Rückstellungen (Passivseite der Bilanz, Pos. 102, Subtotal 1 der techn. Rückstellungen, grüner Block „Berufliche Vorsorge“, ohne Prämienübertrag und ohne die Anteile der Rückversicherer) zu übernehmen und auf die Blöcke „Der Mindestquote unterstellt“ sowie „Der Mindestquote nicht unterstellt“ gemäss Buchhaltung aufzuteilen.

144 Zugeordnete Kapitalanlagen

Mit den zugeordneten Kapitalanlagen wird der Zinsträger bestimmt. Sie sind von der Passivseite der Bilanz, Position 79, Total der Kapitalanlagen für eigene und fremde Rechnung, grüner Block „Berufliche Vorsorge“ zu übernehmen und auf die Blöcke „Der Mindestquote unterstellt“ sowie „Der Mindestquote nicht unterstellt“ aufzuteilen.

145 Ein-Aus-Schalter für die Umlage der zugeordneten Kapitalanlagen

Die Umlagemethode kann mit dem Ein-Aus-Schalter bestimmt werden. Mit EIN erfolgt die Umlage geschlüsselt nach der Lage der technischen Rückstellungen gemäss Pos. 143. Mit AUS kann die Umlage manuell gemäss Buchhaltung (direkte Ausscheidung) vorgenommen werden.

146 Zinsträger

Der Zinsträger besteht aus dem Total der Kapitalanlagen, welche der beruflichen Vorsorge zugeordnet sind (Pos. 144). Je nach Wahl der Umlagemethode wird der Zinsträger für die beiden Blöcke „Der Mindestquote unterstellt“ sowie „Der Mindestquote nicht unterstellt“ gesondert ausgewiesen.

148 BVG-Mindestzinssatz

Der BVG-Mindestzinssatz wird in einer gesonderten Tabelle nachgeführt und direkt von dort übernommen. Er dient der Ermittlung, mit welcher Methode die Ausschüttungs- und die Mindestquote zu bestimmen ist (ertragsbasierte oder ergebnisbasierte Methode).

149 Ertragsbasierte oder ergebnisbasierte Methode?

In dieser Zeile wird ermittelt, ob die Ausschüttungs- und die Mindestquote ertragsbasiert (=Nein) oder ergebnisbasiert (=Ja, gemäss der Sonderregelung von AVO Art. 147 Abs. 2) zu bestimmen ist.

Aufwand im Sparprozess

150 Garantierte technische Zinsen

Unter dieser Rubrik sind die Aufwendungen zur Ausrichtung der BVG-Mindestverzinsung der Altersguthaben im Obligatorium und der vom BPV bewilligten Verzinsung der Altersguthaben im Überobligatorium anzugeben. Ferner ist hier auch die technische Verzinsung der Freizügigkeitspolice sowie überobligatorischer Leistungskomponenten (z.B. gemischte Kapitalversicherungen oder aufgeschobene Rentenversicherungen) zu berücksichtigen.

151 Aufwand für vertragsindividuell zugeordneten Kapitalanlageertrag

In dieser Position ist der gesamte, dem Vertrag zugeordnete Kapitalanlageertrag auszuweisen. Es geht hier nur um Kollektivversicherungsverträge, bei welchen der Versicherungsnehmer das Anlagerisiko selber trägt.

152 Aufwand für Tarifzins im Risikoprozess

Der in Position 170 des Risikoprozesses ausgewiesene Übertrag wird in diese Position übernommen. Es handelt sich dabei um den im Risikoprozess angefallenen Tarifzins.

153 Aufwand für Tarifzins auf dem Teuerungsfonds

Der Teuerungsfonds wird auf der Passivseite der Bilanz unter Position 106 aufgeführt. Es handelt sich dabei um eine Einrichtung der Privatassekuranz für die Finanzierung des Teuerungsausgleichs für BVG-Risikorenten (Hinterbliebenen- und Erwerbsunfähigkeitsrenten) nach BVG Art. 36. Der Teuerungsfonds wird alimentiert durch die bei den berufsaktiven Versicherten erhobenen Teuerungsprämien. Die Verstärkung des Rentendeckungskapitals zur Sicherstellung der teuerungsbedingten Erhöhungen der BVG-Risikorenten wird bei Anfall dem Teuerungsfonds entnommen. Schliesslich wird, dafür ist Pos. 153 vorgesehen, dem Teuerungsfonds jährlich ein Tarifzins (gemäss Abschnitt 4.3 „Kapitalerträge aus dem Fondsvermögen“ des gemeinsamen Teuerungstarifs) gutgeschrieben, welcher der laufenden Erfolgsrechnung zu belasten ist. Die Fortschreibung des Teuerungsfonds ist in den Positionen 250 bis 256 darzustellen.

154 Gewinne minus Verluste aus Rückkäufen

In dieser Position sind insbesondere die Rückkaufsabzüge für das Zinsrisiko der ersten 5 Jahre der Vertragslaufzeit (BVG Art. 53e) sowie die Erfolgswirkung der Drehtür-Regelung (BVV2 Art. 16a) auf den Versicherten- und Rentnerbestand zu berücksichtigen.

155 Aufwendungen für garantierte, nicht ausfinanzierte Rentenanteile

Aufwendungen für nicht ausfinanzierte Rentenanteile, insbesondere für solche, die sich aus dem Unterschied zwischen gesetzlichem und tarifiertem Rentenumwandlungssatz ergeben können, sind unter dieser Rubrik einzutragen. Inwieweit und wieviele Jahre zum Voraus für Deckungslücken bei der Rentenumwandlung im Obligatorium in Zukunft zu bilden sind, soll im Geschäftsplan geregelt werden. Das BPV wird im 2006, nach Konsultation der beaufsichtigten Lebensversicherer, Weisungen zur geschäftsplanmässigen Bildung der technischen Rückstellungen erlassen.

156 Abwicklungsergebnis im Sparprozess

Gemäss AVO Art. 143 Abs. 3 sind die Aufwendungen für die Abwicklung der laufenden Alters- und Pensioniertenkinderrenten dem Aufwand im Sparprozess zuzuschlagen. Abwicklungsgewinne sind als negativer Aufwand, in Verrechnung mit den Abwicklungsverlusten, zu berücksichtigen. Ferner ist unter dieser Pos. das Abwicklungsergebnis aus der Führung von Freizügigkeitspolicen miteinzubeziehen. Das Abwicklungsergebnis trägt insbesondere der Differenz aus Sparteil der Einmaleinlage einerseits sowie Erlebensfallsumme oder bei Vertragsauflösung ausbezahltem Deckungskapital andererseits Rechnung.

Zudem ist unter dieser Position das Abwicklungsergebnis aus beruflicher

Vorsorge ausserhalb des BVG miteinzuschliessen, bei welcher der Sparprozess integriert abläuft (z. B. gemischte Kapitalversicherungen, aufgeschobene Renten u. ä.).

Die Erfolgswirkung der Drehtür-Regelung (BVV2 Art. 16a) auf den Versicherten- und Rentnerbestand ist unter Pos. 154 zu berücksichtigen.

157 Rentenexkasso- und Abwicklungskosten im Sparprozess

Es handelt sich um die Rentenexkasso- und Abwicklungskosten für laufende Alters- und Pensioniertenkinderrenten.

Diese Kosten können unter dieser Position oder beim Aufwand im Kostenprozess (Pos. 180) angegeben werden.

Zudem ist es zulässig, unter dieser Position auch Gewinne und Verluste aus der Abwicklung der Verwaltungskostenrückstellungen miteinzubeziehen, sofern diese nicht unter Pos. 180 erfasst werden. Die jährliche Entnahme der Kostenprämie aus der Verwaltungskostenrückstellung wird der Kostenprämie zugewiesen.

3.2 Risikoprozess (AVO Art. 144)

Der Risikoprozess beinhaltet generell

- die Auszahlung von Todesfallleistungen,
- deren Abwicklung in Form von Todesfallkapital, Witwen-, Witwer- und Waisenrenten,
- die Auszahlung von Invaliditätsleistungen,
- deren Abwicklung in Form von Invaliditätskapital, Invaliditätsrenten, Invalidenkinderrenten und Prämienbefreiung,
- die Abwicklung von laufenden Hinterbliebenenleistungen (Witwen- und Witwerrenten, Waisenrenten) aus den Anwartschaften verstorbener Personen, die zuvor berufsaktiv, invalid oder Altersrentenbezüger waren.

Hinweise zu den einzelnen Positionen

Ertrag im Risikoprozess

162 Risikoprämien für übrige versicherte Risiken

Die Prämien für den Teuerungsausgleich auf BVG-Risikorenten werden separat erhoben und alimentieren den Teuerungsfonds. Sie sind in diese Position einzuschliessen und in Pos. 252 separat auszuweisen.

Aufwand im Risikoprozess

164 Versicherungsleistungen im Todesfall

Hierunter fallen nur Versicherungsleistungen für Todesfälle von berufsaktiven Versicherten und Invalidenrentenbezügern, nicht aber solche für Todesfälle von Rentnern.

167 Veränderung der techn. Rückstellungen im Todesfall

Deckungskapitalbedarf zur Finanzierung von Hinterbliebenenrenten bei Tod von berufsaktiven Versicherten oder Invalidenrentenbezüglern minus freiwerdende Sparkapitalien.

In dieser Position sind auch Deckungskapitalien, welche zur Finanzierung des Teuerungsausgleichs für laufende Hinterbliebenenrenten dem Teuerungsfonds entnommen werden, einzubeziehen (siehe auch Pos. 254).

168 Versicherungsleistungen bei Invalidität

Bei Invalidität werden die Invalidenrente und die Befreiung von den zukünftigen Prämienzahlungen fällig. Manchmal wird das Kapital bezogen. Diese Versicherungsleistungen sind unter Pos. 168 auszuweisen.

169 Veränderung der techn. Rückstellungen bei Invalidität

Bei Invalidität oder Teilinvalidität von berufsaktiven Versicherten kann der Versicherte Kapital oder Rente beziehen. Bei Verrentung ist das Renten-deckungskapital zu bestellen.

In dieser Position sind auch Deckungskapitalien, welche zur Finanzierung des Teuerungsausgleichs für laufende Invaliden- und Invalidenkinderrenten dem Teuerungsfonds entnommen werden, einzubeziehen (siehe auch Pos. 254).

170 Minusaufwand für Tarifzins

Der im Risikoprozess angefallene Tarifzins ist mit Hilfe dieser Position in den Sparprozess (Pos. 152) zu übertragen.

152 Aufwand für Tarifzins im Risikoprozess

Der in Position 170 des Risikoprozesses ausgewiesene Übertrag wird in diese Position übernommen. Es handelt sich dabei um den im Risikoprozess angefallenen Tarifzins.

171 Abwicklungsergebnis im Risikoprozess

Abwicklungsergebnisse sind unter dieser Position zu erfassen, soweit sie nicht schon in den Positionen 167 und 169 enthalten sind.

Gemäss AVO Art. 144 Abs. 3 sind die Aufwendungen für die Abwicklung der laufenden Invaliden- und Hinterbliebenenrenten dem Aufwand im Risikoprozess zuzuschlagen. Abwicklungsgewinne sind als negativer Aufwand, in Verrechnung mit den Abwicklungsverlusten, zu berücksichtigen. Unter den Aufwand im Risikoprozess fällt auch die Abwicklung von laufenden Hinterbliebenenleistungen aus den Anwartschaften verstorbener Personen, die zuvor berufsaktiv, invalid oder Altersrentenbezüglern waren. Entnahmen aus dem Teuerungsfonds gemäss Pos. 255 sind zwingend unter Pos. 171 einzuschliessen.

172 Rentenexkasso- und Abwicklungskosten im Risikoprozess

Es handelt sich um die Rentenexkasso- und Abwicklungskosten für laufende Invaliden- und Hinterbliebenenrenten.

Diese Kosten können unter dieser Position oder beim Aufwand im Kostenprozess (Pos. 180) angegeben werden.

173 Rückversicherungsergebnis

Das Rückversicherungsergebnis soll dem Risikoprozess zugeordnet werden.

3.3 Kostenprozess (AVO Art. 145)

Der Kostenprozess beinhaltet generell

- die Aufwendungen für die Verwaltung und den Betrieb,
- die Aufwendungen für den Vertrieb von Versicherungslösungen der beruflichen Vorsorge,
- insbesondere aber die Kosten für Marketing und Werbung, sowie
- die Rentenexkasso und Abwicklungskosten für laufende Renten, sofern sie nicht schon im Spar- oder Risikoprozess enthalten sind.

Hinweise zu den einzelnen Positionen

Ertrag im Kostenprozess

176 Kostenprämien

Enthält die Prämien für die Verwaltungskosten, ohne Einbezug der Kapitalanlage- und Kapitalverwaltungskosten sowie der Rentenexkasso- und Abwicklungskosten für laufende Renten.

Aufwand im Kostenprozess

178 Abschlussaufwendungen

Diese Position ist gesondert aufzuführen. Es sind die in der Wegleitung zur Berichterstattung beschriebenen Posten zu erfassen. Pos. 178 entspricht Pos. 20 der Erfolgsrechnung ohne Einbezug des Anteils der Rückversicherung, der in Pos. 173 einzuschliessen ist.

179 Aufwendungen für die allgemeine Verwaltung

Unter dieser Position sind all jene Kosten aufzuführen, die nicht einer anderen Kostenposition zugeordnet werden können.

Gesondert auszuweisen sind Kapitalanlage- und Kapitalverwaltungskosten (unter Pos. 140) sowie Rentenexkasso- und Abwicklungskosten (unter Pos. 157 und 172 bzw. 180).

180 Rentenexkasso- und Abwicklungskosten für laufende Renten

Diese Kosten können integral unter dieser Rubrik oder – je nach Zugehörigkeit - im Spar- resp. Risikoprozess angegeben werden. Ein Ausweis unter dieser Rubrik ist zulässig, sofern die Rentenexkasso- und Abwicklungskosten in der Buchhaltung nicht nach Spar- und Risikoprozess gesondert erfasst werden.

Unter diese Rubrik fällt auch die Abwicklung allfälliger Verwaltungskostenrückstellungen, sofern sie nicht im Sparprozess (Pos. 17) erfasst wird. Die

jährliche Entnahme der Kostenprämie aus der Verwaltungskostenrückstellung wird der Kostenprämie zugewiesen.

181 Saldo aus den übrigen Erfolgsposten

Alle Erfolgsposten, welche im grünen vertikalen Block der Erfolgsrechnung für die berufliche Vorsorge ausgewiesen werden, sind auch in die Ermittlung der Mindestquote mit der technischen Zerlegung des Ergebnisses miteinzubeziehen. Pos. 181 dient der Aufnahme derjenigen Erfolgspositionen, welche keiner der vorangehenden Positionen des Spar-, Risiko- und Kostenprozesses zugeordnet werden können. Sollten solche Posten der Position 181 zu einer massgebenden oder gar überwiegenden Bedeutung verhelfen, so ist das BPV im Begleitbericht zu orientieren.

3.4 Ausschüttungsquote und ihre Verwendung, aufgegliedert nach Komponenten

Die Ausschüttungsquote, die Saldi aus Spar-, Risiko- und Kostenprozess sowie der Gesamtsaldo werden automatisch berechnet (Pos. 184 bis 197).

184 Ausschüttungsquote

Diese Position ist auf das gesetzliche Minimum von 90% (AVO Art. 147 Abs. 1) voreingestellt. Möchte ein Lebensversicherer dem Versichertenkreis der beruflichen Vorsorge eine höhere Quote zuteilen, kann er den Eintrag für das Berichtsjahr erhöhen. Die nachgeschalteten Berechnungen beziehen sich automatisch auf die erhöhte Quote. Die Ausschüttungsquote ist insbesondere im Falle eines negativen Gesamtsaldos solange zu erhöhen, bis der negative Gesamtsaldo verschwindet oder maximal 100% erreicht sind.

197 Gesamtsaldo

Die Summe der Saldi aus Spar-, Risiko- und Kostenprozess ergeben den Gesamtsaldo. Je nach Vorzeichen ist das Verfahren nach Ziff. 3.5 oder nach Ziff. 3.6 einzuschlagen.

3.5 Verfahren bei positivem Gesamtsaldo (ab Pos. 198)

Die geschäftsplanmässig vorgesehenen technischen Rückstellungen sind im Falle eines positiven Gesamtsaldos soweit zu verstärken, bis die im Geschäftsplan vorgesehene Sollhöhe erreicht ist (AVO Art. 149 Abs. 1). Dabei ist das Ausmass und das Tempo der Verstärkungen nach Massgabe des Geschäftsplans so gut als möglich einzuhalten.

Aufgebaut und verstärkt werden können nach AVO Art. 149 Abs.1 Buchst. a:

- 199 Rückstellung für das Langlebigkeitsrisiko bei Altersrenten
- 200 Rückstellung für Deckungslücken bei Rentenumwandlung
- 201 Rückstellung für gemeldete noch nicht erledigte Versicherungsfälle einschliesslich Deckungskapitalverstärkungen für Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten
- 202 Rückstellung für eingetretene noch nicht gemeldete Versicherungsfälle (IBNR)
- 203 Rückstellung für Schwankungen im Schadenverlauf
- 204 Rückstellung für Wertschwankungen der Kapitalanlagen
- 205 Rückstellung für Zinsgarantien, insbesondere für die Garantie des BVG-Mindestzinssatzes
- 206 Rückstellung für Tarifumstellungen und Tarifsanierungen, insbesondere für die Umstellung des Bestands auf neue Sterbe- oder Invaliditätsgrundlagen

Diese Rückstellungen können nur aus dem positiven Gesamtsaldo alimentiert werden, wenn Bildung, Alimentierung und (Teil-)Auflösung geschäftsplanmässig definiert und vom BPV genehmigt worden sind. Das BPV wird dazu eine Weisung verfassen.

Wird der bilanztechnisch verwendete technische Zinssatz gegenüber dem tarifarisch garantierten technischen Zinssatz gesenkt, so kann die daraus resultierende Deckungskapitalerhöhung unter Pos. 205 berücksichtigt werden, sofern der positive Gesamtsaldo dazu ausreicht.

208 Kosten für zusätzlich aufgenommenes Risikokapital (AVO Art. 149 Abs. 1 Buchst. b)

Solche Kosten können nur bei Eintreten der ertragsbasierten Variante der Mindestquote und mit Zustimmung des BPV geltend gemacht werden. Das entsprechende Risikokapital muss zuvor vom Versicherer in die Betriebsrechnung der beruflichen Vorsorge eingebracht und der daraus erwirtschaftete Ertrag der Mindestquote unterstellt werden. Diese Kosten dürfen nicht über dem marktgerechten Ansatz liegen.

209 Auflösung nicht mehr benötigter Rückstellungen (AVO Art. 149 Abs. 2)

Nicht mehr benötigte Rückstellungen sind grundsätzlich aufzulösen und der Betriebsrechnung als Ertrag zuzuführen. Zeitpunkt und Umfang von Auflösungen sind im grundsätzlich Geschäftsplan zu regeln. Aber auch bei ausserordentlichen Ereignissen und Situationen sind die technischen Rückstellungen auf eine allfällige Überdotierung zu prüfen.

210 Verbleibender Gesamtsaldo

Dieser muss positiv oder null sein. Reicht der positive Gesamtsaldo nicht aus, um die Verstärkung der technischen Rückstellungen nach Massgabe des Geschäftsplans vornehmen zu können, so stehen dem Lebensversicherer 2 Möglichkeiten offen:

- a) Erhöhung der Ausschüttungsquote
- b) Eingabe einer Änderung des Geschäftsplans beim BPV

Auf jeden Fall empfiehlt das BPV die Aufnahme des Gesprächs, um eine ausgewogene und für Versicherer sowie Versicherte faire Lösung zu finden.

3.6 Verfahren bei negativem Gesamtsaldo (ab Pos. 211)

Bei einem negativen Gesamtsaldo sind die Massnahmen von AVO Art. 150 in der genannten Prioritätenreihenfolge der Buchstaben a bis d zu ergreifen.

212 Massnahme a: Auflösung nicht mehr benötigter Rückstellungen

Bei einem negativen Gesamtsaldo ist als erstes zu prüfen, ob nicht mehr benötigte Rückstellungen aufgelöst werden können. Der freiwerdende Betrag ist der Betriebsrechnung als Ertrag zuzuführen.

214 Massnahme b: Erhöhung der Ausschüttungsquote

Basiert die Mindestquote auf dem Nettoertrag (siehe Pos. 149 betreffend Sonderregelung nach AVO Art. 147 Abs. 2), so ist zur Defizitdeckung der Anteil des Versicherers heranzuziehen. Die Berechnung erfolgt automatisch. Gleiche Wirkung erzielt die manuelle Erhöhung der Ausschüttungsquote auf 100%.

Massnahme c: Vortrag des restlichen Fehlbetrags auf neue Rechnung

Verbleibt trotz der Massnahmen a und b ein negativer Restsaldo, so darf dieser bis maximal zur Höhe des freien Teils des Überschussfonds vorgetragen und im Folgejahr mit dem Überschussfonds verrechnet werden. Dazu dient auf der Passivseite der Bilanz die Position 114.

Massnahme d: Deckung des restlichen Fehlbetrags aus freien Eigenmitteln

Verbleibt trotz der Massnahmen a bis c immer noch ein negativer Restsaldo, so wird dieser aus den freien Eigenmitteln gedeckt.

Es ist nach Gesetz und Verordnung nicht vorgesehen, einen aus freien Eigenmitteln gedeckten Fehlbetrag in späteren Jahren mit allfälligen positiven Ergebnissen der Betriebsrechnung zu verrechnen.

Ferner sind bei einem negativen Gesamtsaldo Einträge in den Positionen 199 bis 206 nicht vorgesehen. Sind deshalb Abweichungen von der geschäftsplanmässigen Alimentierung von Verstärkungen (beispielsweise von ungenügend dotierten Rentendeckungskapitalien) oder von pauschal berechneten technischen Rückstellungen (wie in den Pos. 200 bis 206 aufgeführt) nötig, so ist

das BPV vorgängig zu konsultieren, um zusammen nach einer Lösung zu suchen.

3.7 Rekapitulation und Aufteilung des Rechnungsergebnisses (Pos. 217 bis 237)

Die Rekapitulation und die Ermittlung des Netto-Rechnungsergebnisses (Pos. 217 bis 224), die Zuweisung an den Überschussfonds (Pos. 225 und 226), die Berechnung des verbleibenden Anteils für den Versicherer (Pos. 227) sowie die Berechnung der Gesamtleistung an die Versicherten (Pos. 228 bis 230) erfolgen automatisch.

231 Unter dieser Position ist das Total der Sparprämien einzutragen.

Das Total der Sparprämien wird benötigt, einerseits um verschiedene bekannte Kennzahlen zu bestimmen und andererseits um unter Pos. 235 die Gesamtleistung an die Versicherten in Prozent des Gesamtprämientotals auszudrücken. Die letztere Kennzahl ist wichtig, auch wenn sie signifikant vom Rentneranteil abhängt.

236 Altersguthaben, DK der Rentenbezüger und DK der Freizügigkeitspolicen total

Unter Pos. 237 wird die Zuweisung an den Überschussfonds in Prozent des Deckungskapitals berechnet. Letzteres ist in Pos. 236 auszuweisen und setzt sich zusammen aus dem Total der Altersguthaben, dem Deckungskapital der Rentenbezüger sowie dem Deckungskapital der Freizügigkeitspolicen.

3.8 Der Überschussfonds und seine Fortschreibung (Pos. 238 bis 249)

Der Überschussfonds muss nicht in Tranchen geführt werden. Das BPV prüft anhand der ausgewiesenen Zu- und Abführungen, dass das Geld für den Mindestquote-pflichtigen Anteil nicht länger als 5 Jahre (AVO Art. 152 Abs. 2) im Überschussfonds bleibt.

Ist der Gesamtsaldo (Pos. 197) negativ, so darf im Folgejahr für die Verträge, die der Mindestquote unterstehen, kein Überschuss ausgerichtet werden (AVO Art. 152 Abs. 3).

In jedem Fall dürfen aus dem Überschussfonds pro Jahr Überschussanteile von höchstens zwei Dritteln des Überschussfonds (einschliesslich Jahreszuführung des abgelaufenen Berichtsjahrs) ausgerichtet werden (AVO Art. 153 Abs. 1).

238 Stand am Ende des Vorjahrs

Der Stand zu Beginn des Berichtsjahrs wird für CHF-Bestände unverändert vom Ende des Vorjahrs übernommen. Bei Fremdwährungsbeständen ist der Bestand Ende Vorjahr (zum Devisenkurs Ende Vorjahr) einzutragen.

gen. Auf diese Weise stimmt der Stand der Pos. 243 des Vorjahrs mit dem Stand der Pos. 238 des Berichtsjahrs überein. Eine allfällige Differenz der Devisenkurse ist damit in der Fortschreibung zu berücksichtigen.

239 Umteilungen zwischen grüner und gelber Zone

Solche Umteilungen können nur mit vorgängiger Genehmigung des BPV vorgenommen werden. Im Falle einer Genehmigung ist die Begründung in den Begleitbericht zur Betriebsrechnung aufzunehmen.

240 Zuweisung aus der Betriebsrechnung

Die Zuweisung aus der Betriebsrechnung wird automatisch aus Pos. 225 übernommen.

241 Entnahme zur Zuteilung an die Versicherungsnehmer

Die Entnahme zur Ausschüttung ist einzutragen und muss mit dem Total der Ausschüttung in Pos. 249 übereinstimmen.

Einhaltung der Zweidrittelsregelung

In den Positionen 245 und 246 wird die Einhaltung der Zweidrittelsregelung nach AVO Art. 153 Abs. 1 überprüft. Die Zweidrittelsregelung gilt nur für den Anteil der beruflichen Vorsorge, welcher der Mindestquote unterstellt ist. Nach AVO Art. 153 Abs. 3 kann die Aufsichtsbehörde aus besonderen Gründen eine Abweichung von der Zweidrittelsregelung verfügen. Das BPV wird noch im 2006 mit einer Weisung diese besonderen Gründe explizit bekannt geben.

Verteilung der Überschussausschüttung

Nach AVO Art. 153 Abs. 1 sind die im Überschussfonds angesammelten Überschussanteile nach anerkannten versicherungstechnischen Methoden den Versicherungsnehmern zuzuteilen. In Abs. 2 wird präzisiert: Die Zuteilung erfolgt entsprechend dem anteiligen Deckungskapital (im Sparprozess), dem Schadenverlauf der versicherten Risiken (im Risikoprozess) und dem verursachten Verwaltungsaufwand (im Kostenprozess).

Durch die Dazwischenschaltung des Überschussfonds als Sammel- und Verteilgefäss konnten der Überschussermittlungs- und der Überschusszuteilungsprozess entflochten werden.

Einerseits wird die Überschussermittlung mit Hilfe der Betriebsrechnung vorgenommen, geprüft und offengelegt. Die Mindestquote sorgt dafür, dass die Versicherungsnehmer und ihre Versicherten angemessen am Betriebsergebnis beteiligt werden, wie es sich für die berufliche Vorsorge als ein Sozialversicherungswerk geziemt.

Andererseits kann die Zuteilung der Überschussanteile aus dem Überschussfonds an die Versicherungsnehmer über mehrere Jahre verteilt werden. Dadurch wird es möglich, die Zuteilung der Überschussanteile stetiger und zuverlässiger zu gestalten. Dies schafft Vertrauen beim Versicherungsnehmer sowie den Versicherten und bildet beim Versicherer zusätzlich wertvolles risikotra-

gendes Kapital. Die Zuteilungspläne sind dem BPV jährlich zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Versicherer kann verschiedene Zuteilsysteme anbieten. BVG Art. 68a schränkt die Freiheit der Vertragspartner allerdings ein, indem die Überschussanteile aus Versicherungsverträgen, nachdem der Beschluss zur Anpassung der Renten an die Preisentwicklung gefasst worden ist, den Sparguthaben der Versicherten gutzuschreiben sind. Davon kann nur abgewichen werden, wenn das paritätische Organ der Vorsorgeeinrichtung bzw. die Vorsorgekommission des Vorsorgewerks bei Sammelstiftungen ausdrücklich einen anders lautenden Beschluss trifft. Diese 2 Zuteilwege sind in der Betriebsrechnung gesondert auszuweisen:

247 Direkte Zuteilung an die Versicherten

Die direkte Zuteilung an die Versicherten mittels Erhöhung des Deckungskapitals, der Gutschrift zur verzinslichen Ansammlung oder in bar (Überschussrenten) ist hier anzugeben.

248 Zuteilung an Vorsorgeeinrichtung oder Vorsorgewerk

Zuteilungen, die nicht direkt den Versicherten gutgeschrieben werden, sind unter dieser Rubrik auszuweisen.

249 Total Ausschüttung

Die Summe der Pos. 247 und 248 muss mit Pos. 241 übereinstimmen.

3.9 Fortschreibung des Teuerungsfonds (Pos. 250 bis 256)

Der Teuerungsfonds wird auf der Passivseite der Bilanz unter Position 106 aufgeführt. Es handelt sich dabei um eine Einrichtung der Privatassekuranz für die Finanzierung des Teuerungsausgleichs für BVG-Risikorenten (Hinterbliebenen- und Erwerbsunfähigkeitsrenten) nach BVG Art. 36.

Der Teuerungsfonds wird alimentiert durch die bei den berufsaktiven Versicherten erhobenen Teuerungsprämien. Die Verstärkung des Rentendeckungskapitals zur Sicherstellung der teuerungsbedingten Erhöhungen der BVG-Risikorenten wird bei Anfall dem Teuerungsfonds entnommen. Schliesslich wird, dafür ist Pos. 153 im Sparprozess vorgesehen, dem Teuerungsfonds jährlich ein Tarifizins gutgeschrieben, welcher der laufenden Erfolgsrechnung zu belasten ist.

Der Teuerungsfonds ist vollumfänglich innerhalb der Betriebsrechnung für die berufliche Vorsorge zu führen, anteilig aufgeteilt nach Verträgen, welche der Mindestquote unterstellt sind, und nach solchen, welche der Mindestquote nicht unterstellt sind.

250 Stand am Ende des Vorjahrs

Der Stand zu Beginn des Berichtsjahrs wird unverändert vom Ende des Vorjahrs übernommen.

251 Umteilungen zwischen grüner und gelber Zone

Solche Umteilungen können nur mit vorgängiger Genehmigung des BPV vorgenommen werden. Im Falle einer Genehmigung ist die Begründung in den Begleitbericht zur Betriebsrechnung aufzunehmen.

252 Vereinnahmte Teuerungsprämien

Diese Position ist im Risikoprozess der technischen Zerlegung unter Pos. 162 zu subsummieren.

253 Tarifzins

Pos. 253 und Pos. 153 im Sparprozess sind identisch.

254 Aufwand für teuerungsbedingte Erhöhungen der Risikorenten

Der Aufwand für teuerungsbedingte Erhöhungen der Risikorenten (inbegriffen in den Positionen 164, 167, 168 und 169 des Aufwands im Risikoprozess) ist dem Teuerungsfonds zu entnehmen.

255 Entnahme zu Gunsten der Betriebsrechnung

Unter dieser Position dürfen nur Entnahmen eingetragen werden, welche nicht der Finanzierung des Teuerungsausgleichs für BVG-Risikorenten (Hinterbliebenen- und Erwerbsunfähigkeitsrenten) nach BVG Art. 36 dienen. Die Vornahme solcher Entnahmen ist vorgängig geschäftsplanmässig vorzusehen. Diesbezügliche Geschäftsplanänderungen sind vom BPV genehmigen zu lassen.

4. Angaben zur Bestandesstruktur in der beruflichen Vorsorge

Die Angaben zur Bestandesstruktur werden vor allem in aggregierter Form für externe Bedürfnisse als auch für die Beurteilung der Bestände durch das BPV benötigt. Uns ist bewusst, dass nicht allen Lebensversicherer dieselben Daten in derselben Gliederung in ihren Datenbanken greifbar sind. Fehlende Daten oder Daten, die nicht automatisiert aggregiert werden können, dürfen deshalb auch glaubwürdig geschätzt werden. Geschätzte Daten sind im Begleitbericht anzugeben.

Die Vorjahresdaten sind nur für diejenigen Abschnitte anzugeben, für welche schon bisher in den Fragebögen Daten eingeholt worden sind (also Erfassungsseite 10, Anzahl Verträge und Versicherte, sowie Erfassungsseite 14, Spezielle Angaben zu den Renten).

Die Angaben werden in 5 Blöcke unterteilt:

1. Anzahl Verträge und Versicherte
2. Aufgliederung der Verträge nach AVO Art. 146 zur Ausgliederung derjenigen Verträge, welche der Mindestquote nur teilweise oder gar nicht unterstehen

3. Aufgliederung der speziellen Verträge, welche der Mindestquote nur teilweise oder gar nicht unterstehen
4. Aufgliederung der Verträge nach Versicherungsart für die Pensionskassenstatistik
5. Bestandesstatistische Angaben, unterteilt in 9 Unterblöcke
 - zu den Aktiven
 - zum Neuzugang
 - zu Austritten und Vertragsauflösungen
 - zur Pensionierung
 - zu den Todesfällen
 - zur Invalidisierung
 - zu den Rentenbezüglern
 - zu den laufenden Renten
 - zur Rentenumwandlung bei Pensionierung

Die Angaben zu den laufenden Renten sowie die Angaben zur Rentenumwandlung bei Pensionierung wurden schon im bisherigen Fragebogen zur beruflichen Vorsorge gestellt und dienen der Übersicht des BPV über die Bestände an laufenden Renten sowie Risiken und Nachreservierungsbedarf, welche bei der Rentenumwandlung entstehen.

5. Bilanzierungsgrundsätze zu den immateriellen Aktiven, den Kapitalanlagen und den Sachanlagen

Die Bilanzierungsgrundsätze sind nicht bei allen Lebensversicherern gleich. Die wesentlichsten Unterschiede bestehen bei der Bewertung von Grundstücken und Bauten, Beteiligungen, Aktien, Hedge Funds und Private Equity. Für die einzelnen Anlagekategorien sind Bewertungsgrundsätze im Schema hinterlegt. Wenn die Spalte Kommentar für die Beschreibung einer anderen Bewertungsmethode nicht ausreicht, kann auf den Beleitbericht verwiesen werden (z.B. für derivative Absicherungsinstrumente).

6. Bewertungsreserven für die berufliche Vorsorge und für das übrige Geschäft

Diese Angaben wurden bisher nicht erfasst. Sie sind aber insbesondere im Berichtsjahr 2005 von weitreichender Bedeutung um den Nachweis zu erbringen, dass die Bewertungsreserven angemessen zugeteilt wurden. Die Ermittlung der Marktwerte soll nach anerkannten Methoden erfolgen. Die für die Rechnungslegung nach internationalen Standards auszuweisenden Marktwerte können übernommen werden.

7. Historik des BVG-Mindestzinssatzes

Diese Tabelle enthält die BVG-Mindestzinssätze und wird vom BPV nachgeführt.

8. Offenlegungsschema

Der eigentlichen Betriebsrechnung sind zwei Offenlegungsschemata angehängt, eines in 1000 CHF für kleineren und mittleren Betriebsumfang und eines in Mio CHF für grosse Bestände. Beide Offenlegungsschemata weisen die gleiche Gliederung und die gleichen Berechnungsformeln auf. Sie stellen einen Minimalstandard für die Offenlegung der Betriebsrechnung gegenüber den versicherten Sammelstiftungen und Vorsorgeeinrichtungen dar. Das BPV erwartet, dass die beaufsichtigten Lebensversicherer dem BPV die vorgesehene Offenlegung für das Betriebsjahr 2005 gegenüber den versicherten Sammelstiftungen und Vorsorgeeinrichtungen vor ihrer Weitergabe zur Begutachtung vorlegen.

Abteilung Lebensversicherung, 20.4.2006

Anhang

Behandlung von Freizügigkeitspolicen (FZP) in der Betriebsrechnung der beruflichen Vorsorge

1 Produktbeschreibung

Deckung Gemischte Versicherung (Todes-/Erlebensfall)
Prämienzahlung | Einmaleinlage

Komponenten der Einmaleinlage

 Sparen entspricht Nettodeckungskapital zum Zeitpunkt 0
 Kosten entspricht Verwaltungskostenrückstellung zum Zeitpunkt 0

Leistungen Todesfall
 Rückkauf
 Erlebensfall

Veränderung Nettodeckungskapital und Verwaltungskostenrückstellung durch

- technische Verzinsung
- Entnahme Risikoprämie aus Nettodeckungskapital (führt zu negativer Sparprämie)
- Entnahme Kostenprämie aus Verwaltungskostenrückstellung (führt zu negativer Sparprämie)
- frei werdendes Nettodeckungskapital und frei werdende Verwaltungskostenrückstellung infolge Leistungen

Bemerkung:

Der Betrag der „negativen Sparprämie“ entspricht den Entnahmen für Risiko- und Kostenprämie. Die Bruttoprämie, die sich daraus ergibt, ist insgesamt also Null.

2 Betriebsrechnung: Bilanz und Erfolgsrechnung

Bilanz

Ausweis des Nettodeckungskapitals und der Verwaltungskostenrückstellung unter der Bilanzposition 98, „DK (brutto) - Freizügigkeitspolice“.

Erfolgsrechnung (ER) und technische Zerlegung

	<i>Position in der Betriebsrechnung</i>
	<i>Soll Haben</i>
Einmaleinlage	1, Bruttoprämien gebucht, ER
Davon:	
Verwendung des Sparenanteils zur Erhöhung des individuell berechneten DK	14, Veränderung Deckungskapital, ER
Verwendung des Kostenanteils zur Erhöhung der Verwaltungskostenrückstellung	14, Veränderung Deckungskapital, ER ⁽¹⁾
Entnahme der Risikoprämie aus dem Deckungskapital	160, Risikoprämien Todesfall, technische Zerlegung ⁽²⁾
Entnahme der Kostenprämie aus der Verwaltungskostenrückstellung	176, Kostenprämien, technische Zerlegung ⁽²⁾
„Negative Sparprämie“	14, Veränderung Deckungskap., ER ⁽²⁾
Erlebensfalleistungen	7, Leistungen infolge Alter, Tod und Inval., ER
Todesfalleistungen	7, Leistungen infolge Alter, Tod und Inval., ER
Rückkäufe	8, Freizügigkeitsleistungen, ER
Veränderung Nettodeckungskapital (Entnahme)	14, Veränderung Deckungskapital, ER
Veränderung Verwaltungskostenrückstellung (Entnahme)	14, Veränderung Deckungskapital, ER

⁽¹⁾ Da der Anteil der Einmaleinlage für Kosten in voller Höhe der Verwaltungskostenrückstellung zuzuordnen ist (gemäss KT95 keine Abschlusskosten) und in der Betriebsrechnung keine gesonderte Position für die Verwaltungskostenrückstellung vorgesehen ist, wird dieser Anteil über die Position 14, Veränderung Deckungskapital, dem individuell berechneten Deckungskapital zugewiesen.

In der Folge wird die Kostenprämie jährlich aus der Verwaltungskostenrückstellung entnommen und in der technischen Zerlegung im Kostenprozess, unter Position 176, Kostenprämien, ausgewiesen. Analog dazu wird die Risiko­prämie jährlich aus dem Deckungskapital entnommen und in der technischen Zerlegung im Risikoprozess, aufgeteilt auf die Positionen 160, 161 und 162, Risikoprämien, ausgewiesen.

⁽²⁾ Das Total dieser drei Positionen ist in der Summe Null.

3 Betriebsrechnung: Technische Zerlegung

<i>Prozess</i>	<i>Was</i>	<i>Position in der techn. Zerlegung</i>
Aufwand im Sparprozess	Technische Verzinsung Nettodeckungskapital und Verwaltungskostenrück- stellung	150, Garantierte techn. Zinsen
	Leistungen im Erlebensfall	156, Abwicklungsergebnis im Sparprozess ⁽²⁾
	Leistungen bei Rückkauf	154, Gewinne minus Ver- luste aus Rückkäufen ⁽²⁾
	Veränderung Nettode- ckungskapital abzüglich: - Techn. Verzinsung - Entnahme Risikoprämie	156, Abwicklungsergebnis im Sparprozess, bei Rückkauf Position 154 ⁽²⁾
Ertrag im Risikoprozess	Entnahme Risikoprämie aus Netto-DK	Siehe Schema unter Ab- schnitt 2 (160, Risikoprämien To- desfall)
Aufwand im Risikoprozess	Leistungen Todesfall	164, Versicherungsleis- tungen Todesfall
Ertrag im Kostenprozess	Entnahme Kostenprämie aus Verwaltungskosten- rückstellung	Siehe Schema unter Ab- schnitt 2 (176, Kostenprämien)
Aufwand im Kostenpro- zess	Veränderung Verwal- tungskostenrückstellung abzüglich: - Techn. Verzinsung - Entnahme Kostenprämie	180, Abwicklung der Verwal- tungskostenrückstellung ⁽²⁾

⁽²⁾ In der technischen Zerlegung sind die entsprechenden Positionen für die Abwicklung unter den jeweiligen Prozessen beschrieben. Änderungen des Deckungskapitals infolge Einmaleinlagen, Erlebensfallleistungen, Rückkauf und Todesfall sind in der technischen Zerlegung nicht brutto auszuweisen. Auszuweisen ist nur ein allfälliger Abwicklungsgewinn oder -verlust, welcher unter der Pos. 156, Abwicklungsergebnis im Sparprozess, oder, bei Rückkäufen, unter der Pos. 154 eingebunden wird. Die Verwaltungskostenrückstellung ist im Kostenprozess (Pos. 180) abzuwickeln.